



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)

Auf Grund des § 3 und des § 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11], S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die Betriebssatzung, 1. Änderungssatzung am 30.05.2024 beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Hohen Neuendorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften insbesondere des §93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen: „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb verwaltet die zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien der Stadt Hohen Neuendorf. Dazu zählen insbesondere:

- die Vermietung,
- die Verwaltung und
- die Instandhaltung

des Wohnungsbestandes und zugehörige Gewerbeeinheiten und Außenanlagen.

(2) Im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung verbessert der Eigenbetrieb unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die Wohnungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau. Dazu zählen insbesondere:

- Veräußerung von Wohnungen und/oder von Grundstücken zum Zwecke der Kapitalbeschaffung,
- Ankauf von Grundstücken für Neubauprojekte,

- Planung und Entwicklung von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen und
- Ankauf von Wohnungen zur Vermietung.

(3) Zur Erfüllung der dem Eigenbetrieb übertragenden Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

§ 3 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung,
2. der Hauptausschuss und
3. die Werkleitung.

Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gilt § 8 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Person.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(6) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

§ 6 Werkausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 7 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf, § 7 EigV sowie der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen ihrer oder seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- c) im Rahmen ihrer oder seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) vom 01.01.2020 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, 03.06.2024

Steffen Apelt
Bürgermeister